3. Unterrichtspflichtzeit

[1]Die tarifbeschäftigten Lehrkräfte und das sonstige mit unterrichtlichen Aufgaben betraute Personal haben neben ihren sonstigen Tätigkeiten und Aufgaben wöchentlich regelmäßig eine festgesetzte Zahl von Unterrichtsstunden zu erteilen (Unterrichtspflichtzeit). [2]Es gelten die Festlegungen der Bayerischen Schulordnung (BaySchO), der Lehrerdienstordnung (LDO) und über § 44 Nr. 2 TV-L die für verbeamtete Lehrkräfte geltenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

[3]Im Einzelnen gilt

		Wochenstunden
1	Lehrerinnen und Lehrer an Beruflichen Oberschulen, die in wissenschaftlichen Fächern unterrichten, soweit nicht Nr. 3	23
2	Lehrerinnen und Lehrer an sonstigen beruflichen Schulen, die in wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern unterrichten, soweit nicht Nr. 4	24
3	Lehrerinnen und Lehrer nach Nr. 1, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Sport oder den Wahlpflichtfächern Musik bzw. Kunst unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	bis 2 Wochenstunden	27
	von 3 bis 8 Wochenstunden	26
	von 9 bis 14 Wochenstunden	25
	von 15 bis 20 Wochenstunden	24
	von mehr als 20 Wochenstunden	23
4	Lehrerinnen und Lehrer nach Nr. 2, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Sport oder Fächern zur musisch-ästhetischen Bildung unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	bis 4 Wochenstunden	27
	von 5 bis 12 Wochenstunden	26
	von 13 bis 20 Wochenstunden	25
	von mehr als 20 Wochenstunden	24
5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen	27
6	Fachlehrerinnen und Fachlehrer nach Nr. 5, die zur Vermittlung fachtheoretischer Lerninhalte herangezogen werden, im Umfang	
	von 5 bis 12 Wochenstunden	26
	von 13 bis 20 Wochenstunden	25
	über 20 Wochenstunden	24
7	Werkstattausbilderinnen und Werkstattausbilder an Fachoberschulen bei einer Unterrichtseinheit von 60 Minuten Dauer	31

[4]Die Unterrichtspflichtzeit bemisst sich für Religionspädagogen (FH) nach Nummer 2 sowie für Sozialpädagogen (grad.), Unterrichtsschwestern und Unterrichtspfleger und vergleichbare Lehrkräfte an Schulen des Gesundheitswesens, die in der Tätigkeit von Fachlehrkräften unterrichten, nach den Nummern 5 und 6.

[5]Werden Lehrkräfte an mehreren beruflichen Schulen mit abweichender Unterrichtspflichtzeit verwendet, so bemisst sich die Unterrichtspflichtzeit nach dem überwiegenden Einsatz.